

Christlicher Verein zur Unterstützung von armen Kindern und Familien in Rumänien

- § 1** (1) Der Verein trägt den Namen „Christlicher Verein zur Unterstützung von armen Kindern und Familien in Rumänien“.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
Als christlicher Verein verwirklicht er den Satzungszweck durch finanzielle, materielle sowie ganzheitliche Unterstützung von armen Kindern und Familien in Osteuropa.
Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können Arbeitsgruppen gebildet werden.
Weiterhin verwirklicht sich das Vereinsziel durch in Osteuropa eingesetzte Mitarbeiter, mit der Durchführung von Informationsveranstaltungen, aus deren Folge finanzielle Mittel und Hilfsgüter gewonnen werden sowie der Durchführung von Hilfstransporten.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bohsdorf (Spree-Neiße-Kreis).
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er wurde in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- § 2** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Spenden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3** Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes ohne Angaben von Gründen.
- § 4** 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss eines persönlichen Mitgliedes.
2. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Dreimonatsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Ausschließungsbeschluss bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Dem Auszuschließenden soll zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Er darf jedoch bei der Abstimmung nicht zugegen sein.
- § 5** Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- § 6** 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Geschäftsjahren gewählt werden. Der Gründungsvorstand wird mit sofortiger Wirkung für die Zeit bis zum Ende des vierten Geschäftsjahres nach seiner Wahl gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zu seiner Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schatzmeister.
3. Der Vorstand benennt im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden einen Vertreter aus dem Vorstand.
4. Der Vorstand kann im Verlauf seiner Amtsperiode neue Vorstandsmitglieder für die laufende Amtsperiode kooptieren.

5. Vertretungsberechtigt für den Vorstand gemäß § 26 BGB sind je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

- § 7** 1. Der Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab, die durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den benannten Vertreter, schriftlich einberufen werden.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % seiner Mitglieder beschlussfähig, zu denen der Vorsitzende oder der benannte Vertreter gehören muss.
2. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zu übersenden ist.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- § 8** 1. Die Gesamtheit der Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung. Sie wählt den Vorstand.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Ort und Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder aufgrund eines schriftlichen Antrages von mindestens 10 % der Mitglieder oder vom Vorstand einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollant zu unterzeichnen ist.
- § 9** Zum Ende des Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Rechnungsabschluss aufzustellen, welcher von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden, Rechnungsprüfer geprüft werden soll. Er ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- § 10** Über die Auflösung des Vereins beschließt eine unter Angabe des Beschlussgegenstandes einberufene Mitgliederversammlung.
In ihr muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- § 11** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung der Brüdergemeinden in Deutschland, mit Sitz in Dillenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Obige Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28.01.2011 in Bad Muskau beschlossen worden.

Bad Muskau, 28.01.2011
